

Anlage zu § 7 Abs. 3 Entwässerungssatzung

1. Allgemeine Parameter			
a)	Temperatur:		35 C
b)	pH-Wert:		6,5 bis 10
c)	Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist (*) Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide		10 ml/l (*), nach 0,5 Stunden Absetzzeit
2. Verseifbare Öle und Fette			250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe			
a)	direkt abscheidbar:		DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
b)	soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18):		20 mg/l
4. Organische Lösemittel			
a)	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als es der Löslichkeit entspricht.		
b)	halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen)		5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a)	Arsen	(As)	1 mg/l
b)	Blei ¹⁾	(Pb)	2 mg/l
c)	Cadmium ^{1) 2)}	(Cd)	0,5 mg/l
d)	Chrom 6wertig	(Cr)	0,5 mg/l
e)	Chrom ¹⁾	(Cr)	3 mg/l
f)	Kupfer ¹⁾	(Cu)	2 mg/l
g)	Nickel ¹⁾	(Ni)	3 mg/l
h)	Quecksilber ^{1) 2)}	(Hg)	0,05 mg/l
i)	Selen	(Se)	1 mg/l
j)	Zink ¹⁾	(Zn)	5 mg/l
k)	Zinn	(Sn)	5 mg/l
l)	Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.
m)	Cobalt	(Co)	5 mg/l
n)	Silber	(Ag)	2 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			

a)	Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	200 mg/l
b)	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
c)	Cyanid, gesamt ³⁾	(CN)	20 mg/l
d)	Flourid	(F)	60 mg/l
e)	Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂)	20 mg/l
f)	Sulfat ⁴⁾	(SO ₄)	600 mg/l
g)	Sulfid	(S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige ⁵⁾ Phenole (als C ₆ H ₅ OH)		100 mg/l
b)	Farbstoffe:		Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

	z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat		Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten
--	--	--	--

- ¹⁾ Bei landwirtschaftlicher Nutzung des Klärschlammes, die bei günstiger Lage des Absatzgebietes im Sinne des Recycling das beste Verfahren der Schlammabeseitigung darstellt, sind die einschlägigen Merkblätter zu beachten und ggf. die Schwermetallfrachten der Einleitung zu begrenzen (siehe auch Klärschlammverordnung)
- ²⁾ Eine gesonderte Behandlung von Abwasserteilströmen, welche diese Stoffe enthalten, ist in der Regel erforderlich
- ³⁾ Bei Kleinsteinleitern keine Konzentrationsbegrenzung erforderlich.
- ⁴⁾ In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen auch höhere Werte zugelassen werden.
- ⁵⁾ Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch schwer abbaubaren Phenolen muß er jedoch wesentlich erniedrigt werden.